

VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

und

die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Arzneimittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2021**

§ 1 Ausgabenvolumen

1. Das Ausgabenvolumen für die von hessischen Ärzten veranlassten Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel für das Jahr 2021 wird auf insgesamt

2.897.429.303 €

festgesetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2022. Diese Basis ist bei einer Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2021 in der Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2022 entsprechend zu bereinigen.

Bei der Festsetzung des Ausgabenvolumens 2021 fanden folgende in der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 SGB V vom 21.09.2020 vereinbarte Faktoren Berücksichtigung:

- Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2020: - 0,7 %
- Erhöhung für 2021: + 5,4 %

2. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahre 2021 veranlassten Netto-Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
3. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung eingetreten ist. Sofern die Vertragspartner der Bundesrahmenvorgabe einzelne Werte oder die vollständige Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2021 nach dem Abschluss dieser Vereinbarung neu bewerten, überarbeiten die Vertragspartner dieser Vereinbarung die hier getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 2 Zielvereinbarungen

Die KVH weist die Ärzte in geeigneter Form regelmäßig auf die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verordnungsweise hin, dies betrifft insbesondere

- die Verordnung von Generika,
- den rationalen Einsatz von Protonenpumpeninhibitoren,
- den wirtschaftlichen Einsatz von Kombinationspräparaten zur Behandlung der Hypertonie,
- den rationalen Einsatz von Antibiotika, insbesondere die zurückhaltende Verordnung von Reserveantibiotika und Fluorchinolon-Antibiotika unter Beachtung der Warnhinweise und besonderen Risiken,
- den Einsatz preisgünstiger Biosimilars (z. B. Follitropin-alfa) unter Berücksichtigung des zugelassenen Anwendungsgebietes,
- Interferon-β-1a im Verhältnis zu Interferon-β-1b zur Behandlung der Multiplen Sklerose,

- die kritische Überprüfung des Einsatzes von Arzneimitteln bei Patientinnen/Patienten, die dauerhaft fünf oder mehr Wirkstoffe bekommen,
- den Einsatz von zugelassenen Therapieallergenen bei Neueinstellungen, sofern zugelassene Therapieallergene in gleicher Darreichungsform zur Verfügung stehen und
- den wirtschaftlichen Einsatz von Cannabis-haltigen Fertigarzneimitteln und Dronabinol-Rezepturen, insbesondere im Vergleich zu einer zurückhaltenden Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten und Vollextrakten.

Die KV Hessen informiert die Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen in der Arbeitsgruppe gemäß § 3 bezüglich ihrer Informationsaktivitäten gegenüber den hessischen Ärzten und macht diese in geeigneter Weise transparent.

1. Generika und Analogpräparate:

Zur Steuerung der Arzneimittelversorgung im Jahre 2021 vereinbaren die Vertragspartner auf Basis der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation die folgenden Zielfelder und Zielwerte:

Generika (Verordnungsanteil von Generika und Rabattarzneimitteln am generikafähigen Markt):

Zielwert für 2021: mind. 92,1 %

Analogpräparate (Verordnungsanteil von Analogpräparaten am Gesamtmarkt):

Zielwert für 2021: max. 1,9 %

2. Neue orale Antikoagulantien:

Qualitatives Ziel:

Einsatz gemäß den Empfehlungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) – Stand November 2019.

Wirtschaftliches Ziel:

Ist ein NOAK erforderlich, so sollten preisgünstige NOAKs wie z. B. Apixaban und Edoxaban oder rabattierte NOAKs verordnet werden.

3. Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen sowie Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten:

Die Bundesvertragspartner haben in Ziffer 2 Abs. 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 SGB V vom 21.09.2020 Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen für verordnungsstarke Anwendungsgebiete vereinbart. Mit regionalen Zielvereinbarungen sollen die Vertragsärzte angeleitet werden, durch Verlagerung von Verordnungen hin zur Leitsubstanz und zu preisgünstigen Arzneimitteln noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen.

A.) Für den Anteil der Leitsubstanz(en) an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2021 folgende Zielwerte vereinbart:

Arzneimittelgruppe	Leitsubstanz(en)	Zielwert 2021 (DDD-Anteil der Leitsubstanz(en))
Selektive Betablocker	Bisoprolol, Metoprolol	89,5 %
Alpha-Rezeptorenblocker zur Behandlung der BPH	Tamsulosin	90,1 %
Selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren (SSRI)	Citalopram, Escitalopram, Sertralin	87,2 %
Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose	Alendronsäure, Risedronsäure	84,0 %
ACE-Hemmer, Sartane, Aliskiren	Enalapril, Lisinopril, Ramipril	67,5 %
ACE-Hemmer, Sartane, Aliskiren in Kombination mit Diuretika bzw. Calcium-Antagonisten	Enalapril, Lisinopril, Ramipril, jeweils mit Diuretikum/HCT bzw. Amlodipin u. Nitrendipin	43,8 %
Calcium-Antagonisten	Amlodipin, Nitrendipin, Lercanidipin	97,9 %
Nichtselektive Monoamin-Rücknahmehemmer	Amitryptilin, Doxepin	55,4 %

B.) Für den Anteil der nachfolgenden Arzneimittel an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2021 folgende Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten vereinbart:

Arzneimittelgruppe	DDD-Anteil von	Zielwert 2021
BtM-pflichtige Opioide (orale und transdermale Darreichungsformen)	Anteil der transdermalen Darreichungsformen an den oralen und transdermalen Darreichungsformen	Maximal 34,6 %
BtM-pflichtige Opioide (orale Darreichungsformen)	Anteil von oralen Oxycodon/Naloxon-haltigen Kombinationen und Tapentadol-haltigen Arzneimitteln an der Gesamtgruppe der oralen, BtM-pflichtigen Opioide	Maximal 23,1 %
Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol in der Glaukomtherapie	Generikafähige Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol	Mindestens 82,5 %
Imatinib	generisches Imatinib unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungsgebiete	Mindestens 70,0 %

Biosimilars	Anteil von Biosimilars an der gesamten Gruppe der biosimilarfähigen Biologika bei Neueinstellungen (ohne Enoxaparin und Insuline)	Mindestens 80,0 %*
Enoxaparin	Biosimilares Enoxaparin	Quote für 2021 ausgesetzt
Niedermolekulare Heparine	Anteil von Enoxaparin-haltigen Arzneimitteln an der gesamten Gruppe der niedermolekularen Heparinen	Quote für 2021 ausgesetzt
Psychostimulantien	Anteil von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln an der Gesamtgruppe der Arzneimittel mit den Wirkstoffen Methylphenidat und Atomoxetin	Mindestens 97,0 %
* Im Prüfungsfall werden rabattierte Präparate positiv in der Quote berücksichtigt.		

4. Für die Ergebnisfeststellung der einzelnen Zielfelder werden die in der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation veröffentlichten Werte zu Grunde gelegt. Eine Bewertung zur Erreichung aller Ziele dieser Vereinbarung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam.

§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Arzneimitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Arzneimittel und situationsbedingte Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens sowie zur Erreichung der vereinbarten Wirtschaftlichkeitsziele nach § 2.
 - b) Erstellung und Aktualisierung von gemeinsamen Informationen und Arbeitshilfen für die Ärzte, insbesondere von Informationen zur wirtschaftlichen Verordnung, Informationen über die therapeutische Bewertung einzelner Arzneimittel sowie Informationen zur Substitution bestimmter Arzneimittelgruppen.
 - c) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Arzneimittelversorgung.

- d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
 4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
 5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 27.04.2021



[Handwritten signature]

Kassennärztliche Vereinigung Hessen
AOK - Die Gesundheitskasse
in Hessen

Kölner Str. 8, 65760 Eschborn
Telefon (06196) 406 - 0

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
 4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
 5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 27.04.2021



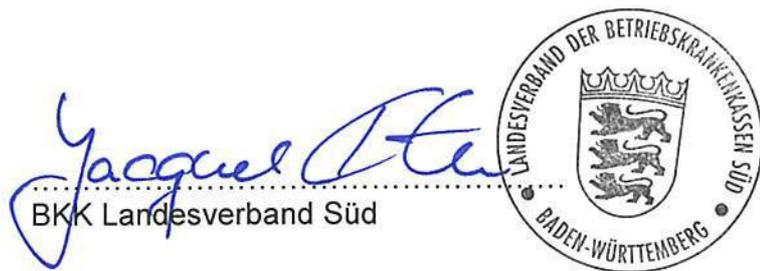
[Handwritten signature]

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt



.....
BKK Landesverband Süd

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
 4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
 5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 27.04.2021



[Handwritten signature]

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

[Handwritten signature]
.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
 4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
 5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 27.04.2021



[Handwritten signature]

.....
Kassennärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

[Handwritten signature]
.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
 4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
 5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 27.04.2021



[Handwritten signature]

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

[Handwritten signature]



.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
 4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
 5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 27.04.2021



[Handwritten signature]

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

[Handwritten signature]
.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen